

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 104

Mittwoch, den 29. Dezember.

1915

Dreißigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Ew. Hoch(wohl)geboren erlaube ich ergebenst, als Unterlage für noch zu prüfende Fürsorgemaßnahmen zwecks tunlichster Feststellung der Witwen gefallener oder an den Folgen von Kriegsverletzungen oder von Krankheit verstorbener Kriegsteilnehmer am bisherigen Wohnsitz oder sonst auf dem Lande oder doch in der Nähe gelegenen, kleineren Städten gefälligst bis längstens zum 10. f. Mts. eine namentliche Nachweisung der im dortigen Kreise vorhandenen oder bereits aus einem anderen Kreise dorthin verzogenen Kriegswitwen möglichst unter Beantwortung der in den beifolgenden Vordrucken zur Sache gestellten Fragen mir einzureichen.

Stettin, den 17. Dezember 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Indem ich von vorstehendem Erlasse Kenntnis gebe und auch den dazu gehörigen Vordruck folgen lasse, ersuchen wir sämtliche Ortsbehörden um Anzeige nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten unter Benutzung des Vordrucks bis zum 5. Januar 1916 spätestens.

Nachweise sind nicht erforderlich.

Der Kreisauschuß.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Nachweisung der Kriegswitwen im Kreise

Sp. Nr.	Vor- und Zuname der Witwe.	Bisheriger		Zahl und Alter der hausangehörigen Kinder.	Beabsichtigt die am Wohnorte verbliebene Witwe dort auch weiter zu bleiben? Welche auf Erwerb gerichtete Tätigkeit will sie dort fortführen oder aufnehmen?	Für den Fall, daß die Witwe ihren bisherigen Wohnort verlassen hat: Welche Gründe sind für den Ortswechsel hauptsächlich maßgebend gewesen? (Notwendigkeit der Wiederbelegung von Gutsarbeiter- usw. Wohnungen, sonstiger Wohnungsmangel am Orte, örtlich fehlende Arbeitsgelegenheit und ähnliches.	Besondere Bemerkungen.
		Wohnort	Berufsstand				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

pro not. Die gestellten Fragen beziehen sich nur auf Witwen von Unteroffizieren und Mannschaften und auf der minderbemittelten Bevölkerungsklasse angehörige Witwen.

Frische Kartoffeln zur Brotbereitung.

Die mit Hilfe der Kartoffelfabrikate bezweckte Streckung (Kartoffelstärke- und Walzmehl) unserer Brotvorräte läßt sich nicht Schritt für Schritt durchführen, da die Landwirte bei dem Mangel an Futtermitteln offenbar in verstäärktem Maße auf die Kartoffeln zu Futterzwecken zurückgreifen. Einer der Zwecke der Kartoffeltrocknung ist es, den im Laufe der Zeit natürlicherweise durch Atmungs- und Fäulnisvorgänge eintretenden Schwund der Kartoffelmasse zurückzuhalten. Diese verlustbringenden Vorgänge setzen um so lebhafter ein, je länger die ungetrockneten frischen Kartoffelso vorräte lagern. Im getrockneten Zustande findet ein Substanzverlust nicht mehr statt. Danach liegt es jetzt im dringenden Interesse unserer Volksernährung, nach Möglichkeit die frischen ungetrockneten Kartoffeln ins Brot zu backen, daneben aber

auch die Trocknung mit aller Kraft zu fördern, in der Absicht jedoch, diese Kartoffel-Trockenfabrikate (Kartoffelstärkemehl und Walzmehl sowie Flocken) soweit als tunlich aufzuspeichern, um sie erst in späteren Monaten zur Streckung des Brotes heranzuziehen.

Wir empfehlen im Interesse der wirtschaftlichen Verwertung unserer Vorräte sehr dringend, bei der Brotbereitung den zur Zeit üblichen Zusatz an Kartoffelstärkemehl und Walzmehl ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch frische Kartoffeln zu ersetzen. Dies Verfahren empfiehlt sich umsomehr, als nach den Erfahrungen der Heeresverwaltung 20 bis 30 Teile frische Kartoffeln mit gutem Erfolge und ohne jeden nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand zugesetzt werden können.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Kreisauschuß.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 12. März 1881, gebildeten Schiedsmannsbezirke und der von mir für die Jahre 1916, 1917 und 1918 für die Bezirke bestellten Schiedsmänner zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 15. Dezember 1915.

Der Landrat.

Verzeichnis.

Nr.	Bezeichnung der zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigten Amtsbezirke.	Namen der zum Amte eines Schiedsmannes ernannten Personen.
1	Standemin, Kamissow, Karfin	Rittergutsbesitzer Ziemer-Kl. Reichow Rittergutsbesitzer Schmieden-Lakia Gemeindevorsteher Eichholz-Kamissow Administrator Wagener-Zietlow
2	Grüßow, Zarnefanz, Gr. Ramin	Rittergutsbesitzer Hoffmann-Kl. Ramin Administrator Maertens-Grüßow Gemeindevorsteher Raddatz-Boissin Rittergutsbesitzer Wilde-Rassin
3	Arnhausen, Wold. Tychow	Rittergutsbesitzer Preßell-Heyde Rittergutsbesitzer Nicolai-Passentin Mühlenbesitzer Felsch-Wold. Tychow Rittergutsbesitzer Schmieden-Ballenberg
4	Altschlage, Reinfeld, Rebel	Gutsbesitzer Bollmer-Ziezenoff Rittergutsbesitzer Fey-Gr. Wardin Gemeindevorsteher Trapp-Ziezenoff Gemeindevorsteher Harmell-Langen
5	Buslar, Schloß Polzin, Gr. Pöplow	Rittergutsbesitzer Schumann-Gr. Dewsberg Rentier Schumann-Schloß Polzin Rittergutsbesitzer Hübner-Brusen Rittergutsbesitzer Woeller-Gr. Pöplow
6	Collatz, Buserbarth, Damen	Gasthofsbesitzer Voigt-Collatz Landwirt Birkenfeld-Jagertow Halbbauer Schellenberg-Damen Administrator Paul-Buserbarth
7	Viezow, Zadtow	Gutsbesitzer Westphal-Petersdorf Rittergutsbesitzer von Rhoeden-Viezow Gutsbesitzer Kopp-Augustenhof Gemeindevorsteher Karl-Doebel
8	Schmenzin, Wernin	Gemeindevorsteher Koltermann-Kowall Bauerhofsbesitzer Rackow-Kowall Administrator Schmidt-Schmenzin Gemeindevorsteher Ristow-Viezow
9	Gr. Tychow, Burzlaff, Gr. Dubberow	Rittergutsbesitzer von Kleist-Gr. Dubberow Gemeindevorsteher Schulz-Burzlaff Gasthofsbesitzer Preßel-Gr. Tychow Gemeindevorsteher Priebe-Gr. Tychow
10	Buntow, Bulgrin	Bauerhofsbesitzer Artur Goetzke-Darkow Gemeindevorsteher Rubow-Klempin Mühlenbesitzer Rodenwald-Silesen Gemeindevorsteher Lemke-Bulgrin
11	Roesternitz, Lülßig, Roggow	Gemeindevorsteher Treichel-Kl. Pantnin Amtsvorsteher Maack-Mülßig Amtsvorsteher Borth-Roggow Bauerhofsbesitzer Treichel-Gr. Pantnin
12	Stadt Belgard	Brauerei-Direktor Kittelmann-Belgard Ziegeleibesitzer Ristow-Belgard Ackerbürger Gustav Hammermeister-Belgard Ackerbürger Otto Jeske-Belgard
13	Stadt Polzin	Brauereibesitzer Fuhrmann-Polzin Ackerbürger Scheibe-Polzin Ackerbürger Fritz Loose-Polzin Rentier August Meyer-Polzin

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königlich Staatsministerium unter dem 11. Dezember 1915 genehmigt, daß der Gutsbezirk Schloß Polzin im Kreise Belgard der Stadtgemeinde Polzin in demselben Kreise einverleibt wird.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Es ist bekannt geworden, daß sich in den letzten Monaten die Fälle mehren, in denen aus dem Militärdienst mit oder ohne Versorgung entlassene Mannschaften, insbesondere Kriegsbeschädigte, infolge ihres Gesundheitszustandes in industriellen und Bergwerksbetrieben nur dann Arbeit erhalten, wenn sie sich gemäß § 173 der RVD. von der Invalidenversicherungspflicht befreien lassen. Hierdurch werden große Härten hervorgerufen, von denen besonders solche Leute schwer betroffen werden, die ohne Versorgung entlassen sind und für Frau und Kinder zu sorgen haben. Sie fallen dann bei Erkrankung der Gemeinde zur Last.

Da nach § 173 der RVD. die Befreiung von der Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen kann, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, so ist hierin ein Mittel gegeben, dem drohenden Mißstande Einhalt zu tun. Die Armenverbände werden in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der Allgemeinheit hiervon zu verständigen und zu einer weitgehenden Zurückhaltung bei Abgabe der Einverständniserklärung aufzufordern sein.

Röslin, den 17. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes erfolgt zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 3. n. Mts. ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Molkereien einzureichen. Es sind sämtliche Molkereien, also auch die Privatmolkereien und die Gutsmolkereien in das Verzeichnis aufzunehmen.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Belgard, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat.

Infolge Steigerung der Benzolverzeugung und Ersparnis von Betriebsstoffen steht jetzt Benzol auch für landwirtschaftliche Zwecke reichlicher zur Verfügung. Wie lange dies der Fall sein wird, läßt sich jedoch nicht übersehen. Die Landwirte werden daher ihren Bedarf für nächstes Frühjahr am besten schon jetzt decken. Ferner empfiehlt es sich, daß sie zur Beschleunigung der Lieferung den betreffenden Lagerhaltern die erforderlichen Fässer einsenden, da es zur Zeit an Kesselwagen und Fässern fehlt.

Belgard, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat.

Am 19. d. Mts. abends sind die nachstehend genannten russischen Kriegsgefangenen von ihrer Arbeitsstelle in Dra-wehn A (Kreis Publig) entwichen.

- 1) Alexander Tschukow,
- 2) Matwi Kawluschenkow und
- 3) Dionysj Babshenko.

Sie sind mit Ruffenmänteln und Stiefeln bekleidet.

Ich ersuche nach den Flüchtlingen zu fahnden und dieselben im Ergreifungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuführen.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 16. zum 17. Dezember 1915 ist von dem Arbeitskommando 1109 B. in Drosedow der russische Kriegsgefangene Grigori Simatschkow heimlich entwichen.

Ich ersuche, nach dem Flüchtigen fahnden zu lassen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister des Kreises werden ersucht, nach dem Entwichenen Ermittlungen anzustellen und denselben im Ergreifungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb und das Halten der Zeitschrift „Dpietun“ wird im Bezirk des II. Armeekorps verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Stettin, den 18. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Bekanntmachung.

Im Bereiche des II. Armeekorps sind verschiedene Schreiben aus den Industriebezirken des Westens beschlagnahmt, in denen russisch-polnische Schnitter aufgefördert werden, nach den Industriebezirken zu kommen und noch andere Arbeiter in großer Zahl (20 bis 30) gegen Geldversprechen mitzubringen.

Hierin liegt eine Aufforderung zum Vertragsbruch und zum Zuwiderhandeln gegen die über den Ortswechsel ergangenen Verbote.

Da sehr viele Schnitter entwichen, aber sehr wenig über die russisch-polnische Grenze gekommen sind, müssen sie insbesondere in den westlichen Industriebezirken Arbeit gefunden haben.

Aus der Zahl der entwichenen Schnitter ist zu entnehmen, daß eine größere Menge von Schreiben an Schnitter gerichtet sind, die trotz der ergangenen Befehle direkt in die Hände der Schnitter gelangt sind.

Es wird ersucht, die aus den Industriebezirken des Westens an Schnitter gerichteten Briefe und Karten besonders scharf zu überwachen und derartige Aufforderungen nicht auszuhändigen, sondern sie dem stellvertretenden Generalkommando zur Herbeiführung der Bestrafung der Schuldigen zu übersenden.

Schreiben und Karten, die dritte den Schnittern unter Umgehung der ergangenen Verbote aushändigen, sind den Schnittern abzunehmen und gleichfalls dem stellvertretenden Generalkommando zu übersenden.

Stettin, den 22. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die an die Schnitter aus den Industriebezirken des Westens eingehenden Briefe besonders scharf zu überwachen und mir dieselben vorzulegen.

Belgard, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Gr. Dubberow erloschen, die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

An Liebesgaben gingen in der Sammelstelle des Vaterländischen Frauenvereins Kreishaus Zimmer 6 und in den Lazaretten Falk und Maatz folgende Posten ein:

3 Fl. Saft, ein Sack Kartoffeln Graunke-Hoggow; 9 Sack Kartoffeln, ein Sack Bruden Gemeinde Damen; ein Sack Bruden, ein Sack Kohl Frau von Wulffevona-Urnhausen; 16 Sack Kartoffeln, eine Kiste Kolonialwaren Gemeinde Gr. Dychow; Liebesgaben für Soldaten Fid-Radtlow; 3 Reheulen, 3 Blätter Frau von Kleist-Nechow Kiedow; ein Zentner Kartoffeln, 2 Fl. Kirchsaff Reinhold Rettmann-Hoggow; 10 Mark Frau von Kleist-Nechow Kiedow, 13 Paar Wigogne-Strümpfe, ein Paar Handschuh gestrickt Frau von Altenbockum-Muttrin; 19 Paar Wigogne-Strümpfe gestrickt, ein Stk.

Leinen Frau Pastor Scheel-Siedkow; Schreibwaren, Bücher Frau Währendorff; 3 Gl. Eingemachtes, eine Meze Nessel Schulz-Darkow; 4 Ztr. Kartoffeln Gemeinde Bazig.

Lazarett Falk: Aus der Gemeinde Lenzen: ein Ztr. Kartoffeln Fritz Grünmann; 2 Ztr. Kartoffeln Julius Behling; 2 Ztr. Kartoffeln Paul Kiefow; 1 1/2 Ztr. Kartoffeln Otto Meyer; ein Ztr. Kartoffeln Herm. Kiefow; ein Ztr. Kartoffeln A. Willnow; ein Ztr. Kartoffeln Paul Mielke; ein Ztr. Kartoffeln Otto Kiefow; ein Ztr. Kartoffeln Otto Dumke; ein Ztr. Kartoffeln H. Osten; ein Ztr. Kartoffeln Paul Kiefow II; ein Ztr. Kartoffeln Karl Maatz; 1/2 Ztr. Kartoffeln, Bruden, Kohlrabi, Mohrrüben Witw Trapp; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Keizel; ein Ztr. Kartoffeln Karl Kiefow; 1/2 Ztr. Kartoffeln Karl Krause; ein Ztr. Kartoffeln Alb. Kiefow; ein Ztr. Kartoffeln Alb. Kath; 1/2 Ztr. Kartoffeln Aug. Bunde; 1/2 Ztr. Kartoffeln Wilh. Fischer; 1/2 Ztr. Kartoffeln Herm. Fid; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Kiefow; 1/2 Ztr. Kartoffeln Kleinschmidt; ein Ztr. Kartoffeln H. Maatz; ein Ztr. Kartoffeln W. Klog; 1/2 Ztr. Kartoffeln Ratow; ein Ztr. Kartoffeln Lemke; 1/2 Ztr. Kartoffeln D. Manke; ein Ztr. Kartoffeln Witwe Daub; 1/2 Ztr. Kartoffeln R. Münchow; ein Ztr. Kartoffeln Pieper; ein Ztr. Kartoffeln D. Krause; ein Ztr. Kartoffeln D. Frank; 1/2 Ztr. Kartoffeln E. Schneider; 1/2 Ztr. Kartoffeln W. Krause; ein Ztr. Kartoffeln F. Fischer; ein Ztr. Kartoffeln F. Bergande; 1/2 Ztr. Kartoffeln Ludw. Krause; 1/2 Ztr. Kartoffeln Franz Taubenheim; ein Ztr. Kartoffeln Witwe Ida Schuhmacher; ein Ztr. Kartoffeln Paul Dumke; ein Ztr. Kartoffeln Schneider Krause; 1/2 Ztr. Kartoffeln Karl Volkmann; 2 Ztr. Kartoffeln Frau Gauger; ein Ztr. Kartoffeln Frau Rug; ein Ztr. Kartoffeln S. Krönig; 1/2 Ztr. Kartoffeln H. Biske; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Kühn; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Krause; 1/2 Ztr. Kartoffeln Ratunde; 1/2 Ztr. Kartoffeln Fr. Bork; ein Ztr. Kartoffeln Fr. Siez; ein Ztr. Kartoffeln Fr. Krause; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Krönig; ein Ztr. Kartoffeln Wilh. Redmann; ein Ztr. Kartoffeln Otto Rimb; 1/2 Ztr. Kartoffeln Hochsprung; 1/2 Ztr. Kartoffeln Thom; 1/4 Ztr. Kartoffeln Krause; 1/2 Ztr. Kartoffeln Otto Wittstod; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Penje; 1/2 Ztr. Kartoffeln Dabrunst; 1/2 Ztr. Kartoffeln Köpfle. 1/2 Ztr. Kartoffeln Gustav Kiefow; 1/2 Ztr. Kartoffeln Witwe Gockle.

Lazarett Maatz aus der Gemeinde Gr. Dychow: Kartoffeln Bauerhofbes. Albert Manke; Kartoffeln und Bruden Bauerhofbes. Emil Pupal; Kohl und Bruden Schmiedemstr. Robert Falk; Kartoffeln Bauerhofbes. August Dalke; Kohl, Bruden, Kartoffeln Maler Paul Jahn; 2 Mark Fuhrmann Herm. Hoppe; Kartoffeln Stellmachermstr. Niezle; Materialwaren Kaufmann Louis Gerber; Materialwaren Verkäuferin Cohn; Kartoffeln Tagelöhner Karl Treptow; Bruden Gastwirt August Prekel; Kartoffeln Kutscher Otto Münchow; Kartoffeln Schmied Hermann Baumann; Kartoffeln Futtermstr. Wilhelm Fuhrmann; Kartoffeln Arbeiter Karl Schuhmacher; Kartoffeln Rentier Ferd. Gabriel; Kartoffeln Eigentümer Teske; Bruden Zimmermstr. Ernst Carl; Bruden Bauerhofbes. Herm. Kath; Kartoffeln Töpfer Ejernehorst; Kartoffeln Bauerhofbes. Albert Briebe; Materialwaren Kaufmann Ernst Korn.

Ein Sack Kartoffeln Haske-Rostin; 2 Ztr. Kartoffeln Alb. Schring-Darkow; 2 Ztr. Kartoffeln Amtsvorsteher Münchow-Kösternitz; ein Sack Kartoffeln Guse-Rostin; ein Ztr. Kartoffeln Stahnke-Redlin; 14 Ztr. Kartoffeln Gemeinde Redlin; 11 Ztr. Kartoffeln Gemeinde Pustchow; 3 1/2 Ztr. Kartoffeln, 3 Ztr. Bruden Gem. Kl. Panfain; ein Ztr. Kartoffeln Laug-Hoggow; 10 Ztr. Kartoffeln, Bruden, Backobst, Nessel, Suppengrün Gemeinde Karfin; 15 Ztr. Kartoffeln Gemeinde Lenzen; ein Sack Kartoffeln, ein Sack Bruden Graunke-Hoggow; 6 Sack Kartoffeln, Bruden, Nessel Gemeinde Burzlaff; ein Ztr. Kartoffeln Gemeindevorsteher Krause-Zarnesanz; ein Ztr. Kartoffeln Herm. Drews-Zarnesanz; ein Ztr. Kartoffeln Manke-Zarnesanz; ein Ztr. Kartoffeln Maatz-Zarnesanz; 2 Ztr. Kartoffeln Köller-Zarnesanz.

Lazarett Maatz: ein Ztr. Kartoffeln Walter Maatz; eine Stiege Eier, 1/2 Ztr. Kartoffeln, Bruden, Kohl H. Waller; 2 Ztr. Kartoffeln, 1/2 Ztr. Bruden H. Buske; ein Ztr. Kartoffeln R. Krüger; 1 1/4 Ztr. Kartoffeln Witwe E. Maatz; ein Ztr. Kartoffeln, Kohl Bernhard Benzke; ein Ztr. Kartoffeln, Kohl Carl Benzke; 10 Kohlköpfe, eine Meze Zwiebeln Fritz Kaske; ein Ztr. Kartoffeln, 1/2 Ztr. Bruden Franz Wachs, sämtlich aus Gemeinde Altkülitz; Kartoffeln, Bruden, Nessel, Backpflaumen, Kirschchen, Birnen, Kürbis, Kohl-

rabi, eine Fl. Saft, eine Mark Gemeinde Bukow; ein Ztr. Kartoffeln, Weißkohl, Wreden Jda Kujath; ein Pfd. Butter, eine Stiege Eier Aug. Nistow; ein Korb Äpfel, eine Fl. Saft Lehrer Porath; ein Pfd. Butter, eine Fl. Saft Fr. Bagel; ein Ztr. Kartoffeln Ferd. Sugwer; ein Ztr. Kartoffeln Alb. Krause; ein Ztr. Kartoffeln Paul Manke; ein Ztr. Kartoffeln Friedr. Shring; ein Ztr. Kartoffeln Erich Hardtke; ein Ztr. Kartoffeln Ottilie Krüger; ein Ztr. Kartoffeln, Kohl Kubow; ein Ztr. Kartoffeln Theo Klawien, sämtlich aus Gemeinde Klemptin; ein Ztr. Kartoffeln, zwei Kürbisse Gemeindevorsteher Bagel; ein Ztr. Kartoffeln, ein Sack Kohl Alb. Manke; $\frac{1}{2}$ Ztr. Kartoffeln, ein Fl. Saft Rich. Franz; $\frac{1}{2}$ Ztr. Kartoffeln Otto Henke; ein Ztr. Kartoffeln, $\frac{1}{2}$ Ztr. Äpfel Gemeindevorsteher Ludw. Klug; ein Sack Kartoffeln Alb. Dausg; ein Ztr. Kartoffeln Aug. Krause; ein Ztr. Kartoffeln, 2 Kürbisse Paul Winkler; ein Ztr. Kartoffeln, ein Kürbis Fr. Kriesel; ein Ztr. Kartoffeln, Kohl Friedr. Schulz; ein Ztr. Kartoffeln, ein Korb Äpfel Jul. Krause; $\frac{1}{2}$ Ztr. Kartoffeln, 4 Köpfe Kohl, ein Kürbis, Wreden Joh. Doege; ein Sack Kartoffeln, 2 Fl. Saft, Äpfel, ein Kürbis Aug. Klug; ein Ztr. Kartoffeln Alb. Freise; ein Topf Gurken Alb. Köller; ein Ztr. Kartoffeln Otto Knop, sämtlich aus Gemeinde Silesen.

Belgard, den 18. Dezember 1915.

Herzlichst dankend quittiert

Frau H. Klar.

Gewinne aus Schweinemast und Schweinehandel. Man schreib uns: Die Maßnahmen der Staatsregierung, den Schweinezüchtern in den hauptsächlich hierfür in Betracht kommenden Landesteilen für den Bezug von Futtermitteln aus dem Balkan gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen einen Zuschuß zu geben, ist im Interesse der weiteren Sicherstellung unserer Volksernährung mit Dank zu begrüßen. Wie notwendig aber auch ein derartiger Schritt für die Schweinemästende Landwirtschaft ist, die unter dem Mangel an Kraftfuttermitteln leidet, beweist folgender Fall, über den uns eine Molkerei in der Neumark, die unter Hinzunahme ihrer Molkereirückstände die Schweinemästerei betreibt, folgendes schreibt:

„Ich verkaufte, da ich seit drei Tagen kein Schrot mehr hatte, an einen Fleischer und Viehhändler 15 Schweine, die zusammen 1852 Pfund wogen, also durchschnittlich 123 $\frac{1}{2}$ Pfund; bestimmt vier Stücke waren schlechter, die anderen besser, vier Stücke sogar mit 140 Pfund. Erhalten habe ich für diese 15 Schweine genau 1000 Mark, also durchschnittlich für den Zentner 54 Mark. Die Schweine haben mich mit der Mast und allen Unkosten zusammen 1534 $\frac{1}{2}$ Mark gekostet, so daß ich mit einem Verlust von 534 $\frac{1}{2}$ Mark verkaufen mußte.“

Selbst wenn man die Transportkosten und sonstigen Ausgaben des Viehhändlers hinzurechnet, bleibt diesem bei den jetzigen Höchstpreisen für Schlachtchweine nach Lebendgewicht, die auf dem hier in Frage kommenden Berliner Markt 70 Mark für Schweine unter 120 Pfund und 85 Mark für Schweine von 120 bis 160 Pfund betragen, ein Gewinn, der dem Verlust des Schweinezüchters gleichkommt.

Der vorstehend geschilderte Fall liegt zweifellos besonders ungünstig, weil die Schweine nicht voll ausgemästet waren, also zu den niedrigsten Sätzen abgegeben werden mußten, und weil die Notlage des Mästers ausgenutzt wurde. Aber auch bei einer Heranmästung auf ein gutes Durchschnittsgewicht ist der Gewinn für den Landwirt ein sehr geringer. Wenn der Schweinemäster ein Schwein mit viel Kartoffeln, Magermilch und etwas Schrot bis zu einem Lebendgewicht von 220 Pfund heranmästet, so stellt sich diese Mast bei niedriger Bemessung der Futterkosten mindestens auf 190 Mark für das Stück. Erhält der Landwirt für ein Schwein dieses Gewichts, dessen Berliner Marktpreis sich auf Grund der jetzigen Höchstpreise auf rund 240 Mark stellt, 200 bis 210 Mark — mehr wird ihm der Händler nicht geben — dann bleiben ihm günstigenfalls 20 Mark für seine monatelange Arbeit und Mühe.

Es ist nötig, daß die Verbraucher, insbesondere in den Städten, sich von der künstlich verbreiteten Ansicht bekehren, daß die gegenwärtigen Schweinepreise den Landwirten ganz unverständliche Einnahmen bringen. Jeder rechtlich Denkende wird zugeben, daß ein Gewinn von 20 Mark für ein Tier, das 9 Monate lang gehalten und gefüttert werden muß, eine wirklich niedrige Entschädigung darstellt, mit der kein anderes Gewerbe zufrieden sein würde. Nur die Tatsache, daß Ferkel und Kartoffeln in verhältnismäßig großer Zahl und

Menge vorhanden sind, ermöglicht die weitere Produktion von Schweinen. Es sei aber ausdrücklich bemerkt, daß die im eigenen Betriebe erzeugten und die zugekauften Futtermittel hierbei nur zu niedrigen Werten angelegt werden dürfen, sonst würde der Schweinepreis die Unkosten nicht decken.

Abgabe von Benzol. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern weist darauf hin, daß die Firma Paul Korsten in Stargard i. Pom., Vertreterin der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum für den größten Teil Pommerns, sowie die Firma Hermann Otto Jppen in Stettin seit einiger Zeit in der Lage sind, Benzol in größeren Mengen abzugeben. Es kann nur allen Landwirten dringend geraten werden, ihren Benzolbedarf zum mindesten für das Frühjahr schon jetzt zu decken.

Entgiftete Rizinusrückstände. Rizinusrückstände enthalten bekanntlich ein sehr heftig wirkendes Gift, das Rizin, wenn sie nicht eine zweckentsprechende Vorbehandlung zur Beseitigung bezw. Unschädlichmachung des Rizins erfahren haben. Neuerdings macht nun die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin darauf aufmerksam, daß die auf ihre Veranlassung angestellten Versuche zur Entgiftung der Rizinusrückstände zu einem guten Erfolge geführt hätten, insofern es dem Geheimrat Junz gelungen sei, eine völlige Entgiftung der Futterstoffe herbeizuführen. Die mit solchen erfolgreich behandelten Kuchen bei Schweinen und Rühen in der Praxis ausgeführten Fütterungsversuche der Bezugsvereinigung sollen zu sehr zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben.

Die sogenannten reinen Rizinusrückstände werden von der Bezugsvereinigung unter dem Namen „Palma-Futtermehl“ (Rizinusflocken) und dieses vermischt mit Manioka- oder Kartoffelmehl unter dem Namen „Palmamischfuttermehl“ (Rizinusflocken und Manioka- oder Kartoffelmehl) in den Handel gebracht.

Wenn auch bei dem Verkauf dieser Kuchen eine Garantie dafür, daß diese Rückstände nach einem besonderen Verfahren vollständig entgiftet sind, geleistet werden mag, so dürfte es doch viele Landwirte geben, die als Käufer dieser Rückstände sich mit dieser Versicherung allein nicht begnügen werden, vielmehr eine Nachuntersuchung bei einer landwirtschaftlichen Versuchsstation veranlassen werden, wozu mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit des Rizinusgiftes nur geraten werden kann.

Die Agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern befindet sich in Köslin.

Inseratenteil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

Rügenwalde (Kreis Schlawe)

Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht. Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen

Beginn d. neuen Lehrgangs: Anf. Januar 1916

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 30. Dezember 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

W. I. 770/12. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen, oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- und Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9-10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigenkommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Deden- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 3) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen.)

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8 15. KKA. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 3) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichs- ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.
- C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein

gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinn-

verbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9-10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. RMA., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafswollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

W. M. 428/12. 15. R. R. A.

Nachtrag zu der Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGSBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlüssen vom 3. September 1915 (RGSBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGSBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. RMA. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.-IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Ziegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Kälberhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Rinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Zickelhaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.-IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 Kg. betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

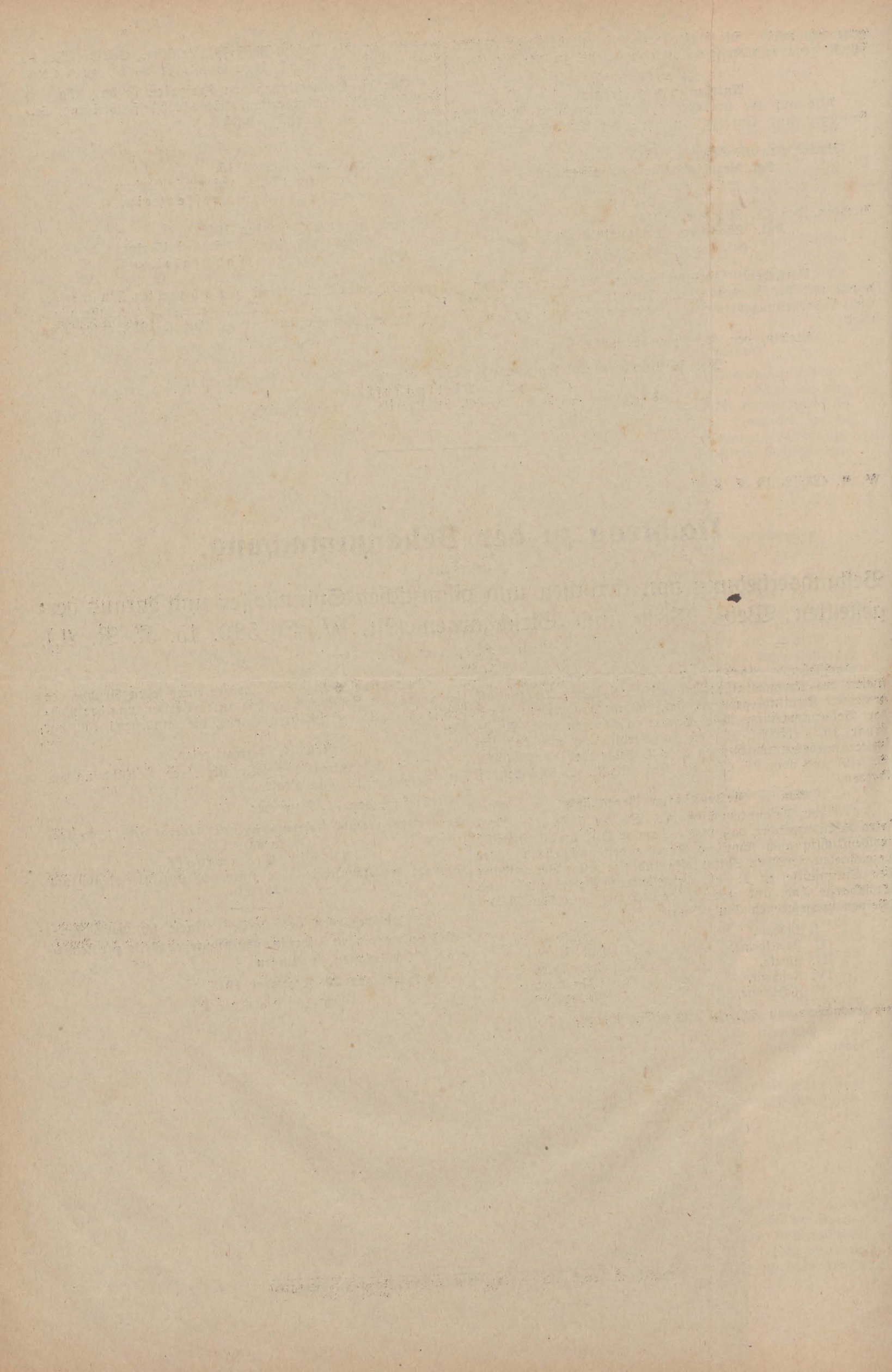
Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachungen sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 30. Dezember 1915.

Der Landrat.



Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 31. Dezember 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

W. I. 761/12. 15. R. 9. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

zutraftreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen, oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 elassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden betätigten Veräußerer.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeideamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unzugänglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9-10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Knoppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielten Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkraft-

treten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigaben sind zu unterlassen, weil sie nicht berüchtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 3) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt. Der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind:

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
 - Berein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
 - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,
 - Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
 - Verband Elbäffischer Wollwebereien E. V.,
 - Verband der Fabrikanten halbvollener und vollener Stoffe E. V.,
 - Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
 - Verband Deutscher Möbelfabrik- und Moquettewebereien,
 - Verband Lausitzer und Schlesiener Orleanswebereien,
 - Allgemeine Deutsche Janelakonvention,
 - Verband Deutscher Seidenwebereien, Düsseldorf,
 - Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 31. Dezember 1915.

D e r L a n d r a t.

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Fragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9-10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kref von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.



